S 28 KA 242/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 KA 242/23 ER
Datum	14.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Antragsgegners zu 1. vom 13.02.2023 (Bescheid vom 27.03.2023) wird angeordnet.

II. Die Antragsgegner zu 1. und 2. sowie die Beigeladenen zu 1., 2. und 5. tragen jeweils ein FÃ¼nftel der Kosten des Verfahrens.

G r Ã¼ n d e :
I.

Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Entziehung ihrer Zulassung, deren sofortige Vollziehung der Antragsgegner zu 1. (Zulassungsausschuss) angeordnet hat.

Die Antragstellerin (geb. 1959) wurde zum 27.04.1998 als und Geburtshilfe zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen. Sie ist in M1-Stadt niedergelassen und betreibt dort eine Einzelpraxis. Sie verfÃ¼gt u.a. Ã¼ber die Genehmigung zur psychosomatischen Grundversorgung.

Die Beigeladene zu 1. leitete fÃ¼r das Quartal 1/2015 eine PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung wegen eines auffÃ¤llig hohen Anteils an gemeinsamen Patienten der Antragstellerin und des Vertragsarztes und PsychiatersÂ M2. ein; hierÃ¼ber informierte sie die beiden Ãrzte mit Schreiben vom 08.05.2017. Mit Schreiben vom 15.01.2019, 14.05.2020, 25.02.2020, 09.09.2020 und 29.08.2022 wurde die Antragstellerin Ã¼ber die Ausweitung der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung auf die Quartale 3/2013-4/2014 sowie 2/2015-1/2018 informiert.

Mit Schreiben vom 19.03.2018 unterrichtete die Beigeladene zu 1. die Staatsanwaltschaft Ã¼ber den mÃ¶glichen Anfangsverdacht eines Abrechnungsbetruges der Antragstellerin sowie desÂ M2..

Am 06.02.2019 erlieÃ die Beigeladene zu 1. einen Honoraraufhebungsbescheid fÃ¼r die Quartale 3/2014 und 4/2014; weitere Honoraraufhebungsbescheide ergingen am 24.07.2019 (1/2015-3/2015), 30.04.2020 (4/2015-2/2016), 01.02.2021 (3/2016-1/2017) sowie am 08.11.2021 (2/2017-1/2018). Gegen diese Bescheide erhob die Antragstellerin jeweils Widerspruch.

Am 27.06.2019 beantragte die Beigeladene zu 1. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Antragstellerin und M2..

Am 10.02.2021 erhob die Generalstaatsanwaltschaft NÃ¼rnberg Anklage gegen die Antragstellerin sowie M2. jeweils wegen Betrugs in 19 tatmehrheitlichen FÃ¤llen. Die beiden Ãrzte selbst oder ihre Angestellten auf Weisung hÃ¤tten spÃ¤testens ab dem 3. Quartal 2013 Patientendaten, welche bei tatsÃ¤chlichen Arztbesuchen in einer der Arztpraxen aufgenommen worden seien, an die jeweils andere Arztpraxis Ã¼bermittelt, wo diese Daten dann zur Abrechnung vertragsÃ¤rztlicher Leistungen gegenÃ¼ber der Beigeladenen zu 1. verwendet worden seien, ohne dass die abgerechneten Leistungen erbracht worden seien. Die Ãbermittlung sei insbesondere dergestalt erfolgt, dass Patientendaten nicht nur in das eigene Abrechnungssystem, sondern Ã¼ber tragbare EinlesegerÃ¤te auch in dasjenige der anderen Arztpraxis eingelesen worden seien. Neben diesen Patientendaten hÃ¤tten die Ãrzte auch Patientendaten von Patienten, welche in keiner der beiden Arztpraxen zu Behandlung gewesen seien, verwendet. Hierbei habe sich um Patienten gehandelt, welche vormals in der Arztpraxis L. behandelt worden seien. Der Beigeladenen zu 1. sei durch die Abrechnungen der Antragstellerin, die bislang keine Angaben zur Sache gemacht habe, ein Mindestschaden von insgesamt 13.793,46 â¬ entstanden. Nach telefonischer Auskunft beim AG M1-Stadt ist das Hauptverfahren im Februar 2023 erÃ¶ffnet worden und soll die mÃ¼ndliche Verhandlung im Oktober 2023 stattfinden.

BezÃ¼glich drei weiterer Strafverfahren gegen die Antragstellerin wegen nicht erbrachter Leistungen bzw. wegen der Doppelabrechnung von SchwangerschaftsabbrÃ¼chen wurde gemÃ¤Ã Â§ 154 Abs. 1 StPO im Hinblick auf das bereits laufende Verfahren vor dem AG A-Stadt von der Verfolgung abgesehen.

Die Beigeladene zu 1. erlieÃ am 06.08.2021, 04.11.2021 sowie 21.01.2022 Honoraraufhebungs- und Neufestsetzungsbescheide fÃ¼r die Quartale 1/2019,

2/2019 und 3/2019-4/2020 hinsichtlich der Leistungen nach den GOPs 01901, 01906 und 01911 EBM wegen fehlerhafter Abrechnungen in Zusammenhang mit der DurchfÃ¼hrung von SchwangerschaftsabbrÃ¼chen. Diese Bescheide sind bestandskrÃ¤ftig. FÃ¼r das Quartal 1/2021 schlossen die Beigeladene zu 1. und die Antragstellerin hinsichtlich derselben Abrechnungsthematik eine RÃ¼ckzahlungsvereinbarung. Seit dem Quartal 2/2021 hat die Antragstellerin nach telefonischer Auskunft der Beigeladenen zu 1. keine SchwangerschaftsabbrÃ¼che mehr durchgefÃ¼hrt.

M2. verzichtete zum 30.06.2022 auf seine kassenÃ¤rztliche Zulassung und ist seit dem 01.07.2022 in der Schweiz tÃ¤tig.

Mit Bescheid vom 13.10.2022 nahm die Beigeladene zu 1. die Honorarbescheide fÃ¼r die Quartale 3/2013-2/2014 zurÃ¼ck, soweit sie den Honoraranspruch fÃ¼r Regional-und Ersatzkassen betrafen. Zugleich setzte sie das Honorar fÃ¼r die Quartale 3/2013-1/2018 neu fest. Danach hatte die Antragstellerin die Differenz zwischen der in den aufgehobenen Honorarbescheiden ausgewiesenen Zahlung und dem neu festgesetzten Honorar in HÃ¶he von 387.497,39 â¬ zu erstatten. Das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 13.10.2022 ist noch anhÃ¤ngig.

Mit Schreiben vom 17.11.2022 beantragte die Beigeladene zu 1., der Antragstellerin die Zulassung wegen grÃ¶blicher Verletzung vertragsÃ¤rztlicher Pflichten zu entziehen. Die Antragstellerin habe gegen ihre Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung verstoÃen. Es habe einen auffÃ¤llig hohen Anteil gemeinsamer Patienten zwischen der Praxis der Antragstellerin und der Praxis des M2. gegeben. Der Verdacht, dass die beiden Ãrzte in missbrÃ¤uchlicher Weise miteinander kooperiert hÃ¤tten, sei durch das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bestÃ¤tigt worden. Die ErmittlungsbehÃ¶rden hÃ¤tten eine Vielzahl von Patientinnen vernommen, die bestÃ¤tigten, dass eine gemeinsame Behandlung nicht stattgefunden habe. Entsprechende Zeugenaussagen lÃ¤gen fÃ¼r den gesamten Zeitraum (Quartale 3/2013-1/2018) vor. Es handele sich um fingierte Behandlungen, die mittels Patientendaten erstellt worden seien, die Ã¼ber mobile EinlesegerÃ¤te zwischen den Praxen ausgetauscht worden seien. FÃ¼r die fingierten Behandlungen seien ebenfalls Patientendokumentationen angefertigt worden. Die Patientinnen hÃ¤tten angegeben, gar nicht, nicht zu dem hinterlegten Zeitpunkt oder schon seit Jahren nicht mehr bei der Antragstellerin in Behandlung gewesen zu sein. Eine Abrechnung von Leistungen habe dennoch weiterhin stattgefunden. Zudem habe sich herausgestellt, dass ein Teil der Patientinnen weder bei M2. noch bei der Antragstellerin in Behandlung gewesen sei. Diese Patientinnen seien tatsÃ¤chlich bei der PraxisvorgÃ¤ngerin der Antragstellerin in Behandlung gewesen. Wie die Ãrzte an diese Daten gelangt seien, habe nicht abschlieÃend geklÃ¤rt werden kÃ¶nnen. M2. habe bei seiner Vernehmung eingerÃ¤umt, dass es durchaus vorgekommen sei, dass Versichertenkarten eingelesen worden und eine Abrechnung erfolgt sei, obwohl die Patienten niemals vorstellig geworden seien. Er sei von anderen Ãrzten â darunter der Antragstellerin â telefonisch konsultiert worden. DafÃ¼r habe er eine entsprechende VergÃ¼tung gewollt und die Versicherungsdaten angefordert. Es stehe fest, dass eine gemeinsame Behandlung der Patienten nicht stattgefunden habe. Es seien Leistungen abgerechnet worden,

die nicht erbracht worden seien bzw. Patientendaten rechtsmissbrÃ¤uchlich der jeweils anderen Praxis zur VerfÃ¼gung gestellt worden, um fingierte Abrechnungen zu ermÃ¶glichen. Neben dem hohen Anteil gemeinsamer Patienten seien zudem UnregelmÃ¤Ãigkeiten bei der Abrechnung unterschiedlicher GebÃ¼hrenordnungspositionen festgestellt worden. Die Antragstellerin habe Ã¼berdurchschnittlich oft einen Hausbesuch nach GOP 01410, einen dringenden Besuch nach GOP 01411 sowie die Wegepauschale nach GOP 40224 EBM angesetzt. Die Beigeladene zu 1. habe in vielen FÃ¤llen den Grund fÃ¼r die Hausbesuche nicht nachvollziehen kÃ¶nnen. Auch bei den dringenden Besuchen lieÃen weder die Diagnosen noch das Alter der Patientinnen einen RÃ¼ckschluss auf den Grund des Besuchs zu. Auch obliege eine hausÃ¤rztliche Versorgung der Patienten den HausÃ¤rzten. Zudem sei die GOP 32030 fÃ¼r die Untersuchung des Urins mittels Harnstreifentest nicht berechnungsfÃ¤hig. Des weiteren sei oftmals neben einer Besuchsleistung eine orientierende Untersuchung (GOP 32030) und/oder eine externe kardiotokographische Untersuchung (CTG) (GOP 01786) abgerechnet worden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Antragstellerin diese Leistungen im Rahmen eines Hausbesuches erbracht haben sollte. Besuche wÃ¼rden in der Regel nur sehr selten von GynÃ¤kologen abgerechnet, da eine gynÃ¤kologische Untersuchung kaum im Rahmen eines Hausbesuchs durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne. Auch eine orientierende Untersuchung oder ein CTG seien im Rahmen eines Hausbesuches unÃ¼blich. Ebenfalls sei die Vaginoskopie (GOP 08332) Ã¼berdurchschnittlich oft angesetzt worden. Die Leistung kÃ¶nne nur bei einem Kind bis zum vollendeten zwÃ¶lften Lebensjahr oder bei Patientinnen mit Vaginalstenose abgerechnet werden. Das Vorliegen einer Vaginalstenose sei bei dieser hohen Anzahl von Patientinnen nicht nachvollziehbar. DarÃ¼ber hinaus seien von der Antragstellerin die GOP 35100 (differenzialdiagnostische KlÃ¤rung psychosomatischer KrankheitszustÃ¤nde) sowie die GOP 35110 (verbale Intervention bei psychosomatischen KrankheitszustÃ¤nden) oft ohne nachvollziehbaren Grund angesetzt worden. Bei der PrÃ¼fung dieser Ziffern sei festgestellt worden, dass die betreffende Patientin oftmals bereits vor der gynÃ¤kologischen Behandlung bei M2. in Behandlung gewesen sei. Eine Ãberweisung durch die Antragstellerin an M2. dÃ¼rfte in diesen FÃ¤llen nicht erforderlich gewesen sein. Zudem seien die Behandlungen jeweils auf Originalschein abgerechnet worden. Einige Patientinnen seien lediglich an einem Behandlungstag bei der Antragstellerin in Behandlung gewesen, wobei ausschlieÃlich die Grundpauschale sowie die GOP 35100 abgerechnet worden sei. Die Patientinnen sollten jedoch in demselben Quartal bei M2. in Behandlung gewesen sein. Dieses Abrechnungsverhalten kÃ¶nne nicht nachvollzogen werden. Auch sei ein erhÃ¶hter Ansatz der GOP 01825 (Entnahme von Zellmaterial von der Ektozervix und aus der Endozervix im Rahmen der EmpfÃ¤ngnisregelung) sowie bei der GOP 08521 (Beratung des Ehepaares gemÃ¤Ã Nr. 14 der Richtlinien Ã¼ber kÃ¼nstliche Befruchtung) festgestellt worden. Die PrÃ¼fung der Ermittlungsakten habe ergeben, dass die vorgenannten Leistungen sehr hÃ¤ufig im Rahmen von fingierten Abrechnungen zum Ansatz gebracht worden seien. Aufgrund der Zeugenaussagen und der nicht nachvollziehbaren AnsatzhÃ¤ufigkeiten sei davon auszugehen, dass die Leistungen grÃ¶Ãtenteils nicht erbracht worden seien. Zudem seien Leistungen Ã¼ber den erbrachten Umfang hinaus abgerechnet worden. Die unvorhergesehene Inanspruchnahme (GOP 01100 und GOP 01101) sei

Ã¼berdurchschnittlich hÃ¤ufig angesetzt worden. Die PrÃ¼fung der Abrechnung habe gezeigt, dass diese Ziffern in einigen FÃ¤llen als letzte â□□Behandlungâ□□ im Quartal abgerechnet wÃ¼rden. In den meisten FÃ¤llen seien neben der GOP 01100 bzw. GOP 01101 keine weiteren Leistungen abgerechnet worden. Dieses Abrechnungsverhalten sei nicht nachvollziehbar. Auch habe die Antragstellerin die Inanspruchnahme an Samstagen (GOP 01102) Ã¼berdurchschnittlich hÃ¤ufig abgerechnet. Laut Arztregister habe die Antragstellerin an Samstagen keine regulÃ¤re Sprechstunde. Auch habe festgestellt werden kÃ¶nnen, dass die GOP 01102 oftmals nur als alleinige Leistung an einem Behandlungstag abgerechnet worden sei; es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Inanspruchnahme stattgefunden und welche Behandlung veranlasst worden sein solle. Auch bei den Ziffern 08333 (Zusatzpauschale Prokto-/Rektoskopie) und 08340 (Gewinnung von Zellmaterial aus der GebÃ¤rmutterhÃ¶hle) bestehe eine hohe AnsatzhÃ¤ufigkeit. Die Auswertung der Ermittlungsakten habe bestÃ¤tigt, dass die vorgenannten Leistungen nicht in dem abgerechneten Umfang erbracht worden seien. Zudem habe die Antragstellerin bei der DurchfÃ¼hrung von SchwangerschaftsabbrÃ¼chen falsch und doppelt abgerechnet (GOPs 01901, 01906 und 01911 EBM). Neben der Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung habe die Antragstellerin auch gegen ihre Dokumentationspflicht verstoÃ□en. Dokumentationen bezogen auf die gemeinsamen Patienten mit M2. sowie im Zusammenhang mit den zu Unrecht abgerechneten SchwangerschaftsabbrÃ¼chen seien entweder nicht vorhanden gewesen, unzureichend oder bewusst falsch erstellt worden. Zudem habe die Antragstellerin gegen Berufsrecht verstoÃ□en. Durch die Weitergabe und den Austausch der Patientendaten mit M2. sei in eklatanter Weise gegen vertragsÃ¤rztliche und berufsrechtliche Pflichten verstoÃ□en worden. Der Umgang mit Patientendaten lasse dem Datenschutz in der Arztpraxis einen hohen Stellenwert zukommen. Dies gelte einerseits fÃ¼r die Ã¤rztliche Schweigepflicht als auch fÃ¼r den Schutz der Daten selbst. Bei den Gesundheitsdaten der Patienten handele es sich um besonders sensible Daten der hÃ¶chsten Schutzklasse. Dementsprechend schwer wiege es, wenn mit diesen nicht nur nicht datenschutzkonform umgegangen werde, sondern diese in Betrugsabsicht, mithin ohne Rechtfertigung oder Einwilligung weitergegeben wÃ¼rden. Das VertrauensverhÃ¤ltnis zwischen Arzt und Patient werde hier gezielt missbraucht, um sich wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Ein derartiges Fehlverhalten widerspreche dem SelbstverstÃ¤ndnis der Ã□rzteschaft als eines primÃ¤r der Gesundheitspflege verpflichteten, eine Ã¶ffentliche Aufgabe â□□ nÃ¤mlich Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit des Einzelnen und der BevÃ¶lkerung â□□ erfÃ¼llenden Berufsstandes. Zugleich sei ein solches Verhalten geeignet, das Vertrauen der Ã□ffentlichkeit in die IntegritÃ¤t der Ã□rzteschaft in erheblichem MaÃ□e zu beeintrÃ¤chtigen. Es lÃ¤ge auch eine grÃ¶bliche Verletzung vertragsÃ¤rztlicher Pflichten vor, durch die insgesamt eine hohe Schadenssumme in HÃ¶he von 410.051,92 â□¬ verursacht worden sei. Obwohl es fÃ¼r den Tatbestand einer grÃ¶blichen Pflichtverletzung im Sinne von Â§ 95 Abs. 6 SGB V nicht erforderlich sei, dass den Vertragsarzt ein Verschulden treffe, stehe zur Ã□berzeugung der Beigeladenen zu 1. fest, dass die Antragstellerin vorsÃ¤tzlich gegen vertragsÃ¤rztliche Pflichten verstoÃ□en habe, was fÃ¼r die subjektive Vorwerfbarkeit entsprechend schwer wiege. Insbesondere in den FÃ¤llen, in denen Daten mit der Praxis von M2. ausgetauscht worden und Leistungen zur Abrechnung

gebracht worden seien, die tatsÃ¤chlich nicht erbracht worden seien, manifestiere sich die Bereicherungsabsicht im Handeln der Antragstellerin. Aber auch in den Doppelabrechnungen der SchwangerschaftsabbrÃ¼che zeige sich die Absicht, ihr Honorar gezielt rechtswidrig zu mehren. Angesichts der Schwere der begangenen PflichtverstÃ¶Ãe sei das erforderliche VertrauensverhÃ¤ltnis zwischen der Beigeladenen zu 1. und der Antragstellerin wesentlich gestÃ¶rt. Durch ihr Verhalten habe sie sich als fÃ¼r die Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung ungeeignet erwiesen. Eine weitere Zusammenarbeit sei nicht mehr zumutbar. Auch unter BerÃ¼cksichtigung des sog. Ultima-ratio-Prinzips werde ein Disziplinarverfahren oder ein Ruhen der Zulassung als nicht mehr ausreichend erachtet. Es handele sich hier um wiederholte massive Pflichtverletzungen. Die Ã¼ber Jahre immer wieder erfolgten PflichtverstÃ¶Ãe seien auch nicht lediglich als Fehlverhalten aus Unachtsamkeit zu bewerten. Die Antragstellerin sei bereits seit 1998 zugelassen und damit mit den Pflichten und Regeln der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung bestens vertraut. Zudem sei die sofortige Vollziehung der Entziehung der Zulassung der Antragstellerin anzuordnen, da das Ã¶ffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung die Individualinteressen der Antragstellerin Ã¼berwiege. GrÃ¼nde der Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung stÃ¼nden der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht entgegen. Der Sofortvollzug der Entziehung der Zulassung komme im Hinblick auf den hohen Anteil der gesetzlich krankenversicherten Patienten einem Berufsverbot zumindest nahe und bedeute deshalb einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht der Ãrztin aus Art. 12 Abs. 1 GG. Der Missbrauch von Versichertendaten sei im Rahmen der Ã¼blichen PrÃ¼fmechanismen zunÃ¤chst nicht feststellbar und durch sachlich-rechnerische Richtigstellung, vorlÃ¤ufige Honorareinbehalte oder einem Antrag auf ÃberprÃ¼fung der Wirtschaftlichkeit nicht verhinderbar. Gerade im Bereich des Missbrauchs von Patientendaten bestÃ¼nde ein allein auf Vertrauensbasis beruhendes tatsÃ¤chliches, nicht mehr relevant Ã¼berprÃ¼fbares Geschehen, was die Einhaltung von Anforderungen nach Vertragsarztrecht angehe. Nachlaufende PrÃ¼fungen und Kontrollen seien nahezu unmÃ¶glich. Dementsprechend gelte hier mehr denn je der Grundsatz der peinlich genauen Abrechnung von Leistungen. Das Vertrauen der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung und der Krankenkassen in die ordnungsgemÃ¤Ãe Behandlung und Abrechnung sei in diesen FÃ¤llen zentraler Bestandteil der Zusammenarbeit sowie der Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung. Nachdem die Antragstellerin in den vergangenen Jahren wiederholt und nachhaltig ihre Pflichten zu getreulichen Abrechnung von vertragsÃ¤rztlichen Leistungen in erheblicher Weise verletzt und sie hierbei in erheblichem Umfang Versicherungsdaten missbraucht habe, bedÃ¼rfe es der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Schon aus der Dauer sowie dem Umfang der VerstÃ¶Ãe kÃ¶nne rein objektiv â losgelÃ¶st von der subjektiven Vorwerfbarkeit â betrachtet nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin kÃ¼nftig fÃ¼r die Dauer bis zur Rechtskraft der Entscheidung in rechtstreuer Art und Weise vertragsÃ¤rztliche Leistungen abrechnen werde. Die Ãrztin habe sich als dauerhaft massiv rechtsuntreu erwiesen. DarÃ¼ber hinaus begrÃ¼nde auch der Umstand der Doppelabrechnung von SchwangerschaftsabbrÃ¼chen fÃ¼r sich genommen die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die VertragsÃ¤rztin habe hier wissentlich parallele ZahlungsstrÃ¶me aus zwei verschiedenen Abrechnungssystemen generiert, welche letztlich nur durch

Zufall bekannt worden seien. Auch insoweit seien die ÃberprÃ¼fungsmechanismen durch die KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen faktisch ungeeignet, um kÃ¼nftiges Fehlverhalten zu verhindern. Insgesamt habe die Ãrztin nachweislich seit dem Quartal 3/2013 bis 4/2020 kontinuierlich versucht, das Abrechnungssystem zu umgehen, um den eigenen Honoraranspruch zu mehren. Hierbei habe sie sich wissentlich Instrumentarien bedient, die fÃ¼r die Krankenkassen sowie KassenÃ¤rztlichen Vereinigungen wenn Ã¼berhaupt nur sehr schwer Ã¼berprÃ¼fbar seien. Das besondere Ã¶ffentliche Interesse an der Vollziehungsanordnung und Ã¼ber die Entziehung als solche hinaus resultiere aus der besonderen VerlÃ¤sslichkeit des Vertragsarztsystems durch den Missbrauch von Versicherungsdaten einerseits sowie der Doppelabrechnung mittels zweier verschiedener Abrechnungssysteme.
Auch der Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit fÃ¼hre zu keinem anderen Ergebnis.

Der Antragsgegner zu 1. entzog mit Beschluss vom 13.02.2023 (Bescheid vom 29.03.2023) vollstÃ¤ndig die Zulassung der Antragstellerin wegen grÃ¶blicher Verletzung vertragsÃ¤rztlicher Pflichten und ordnete die sofortige Vollziehung an. Das Gremium habe in dem wiederholten und schwerwiegenden fehlerhaften Abrechnungsverhalten der Antragstellerin eine Vielzahl von erheblichen und nachhaltigen Pflichtverletzungen Ã¼ber einen sehr langen Zeitraum gesehen. Der von der Beigeladenen zu 1. schriftlich dargelegte und mÃ¼ndlich vorgetragene Sachverhalt sei vom Ausschuss als glaubhaft gewertet worden. GrundsÃ¤tzlich gelte, dass der Zulassungsausschuss nicht an eine rechtskrÃ¤ftige Entscheidung eines Strafverfahrens oder gar das Ergebnis eines PlausibilitÃ¤tsverfahrens gebunden sei. Es obliege in einem derartigen Verfahren der VertragsÃ¤rztin, Zweifel der Beigeladenen zu 1. auszurÃ¤umen. Dies sei der Antragstellerin im ganzen mehrjÃ¤hrigen Verfahren nicht gelungen. FÃ¼r das Gremium stehe fest, dass die VertragsÃ¤rztin Ã¼ber viele Jahre das kassenÃ¤rztliche System und die darin aufgestellten Institutionen in massiver Art und Weise nicht beachtet habe und durch insbesondere wissentliche Falsch- und Mehrfachabrechnung Leistungen widerrechtlich erlangt habe. Der Zulassungsausschuss habe sich durch die Vertagung der Entscheidung vom 12.12.2022 auf den 13.02.2023 und Einbestellung der zustÃ¤ndigen Bearbeiter der Beigeladenen zu 1. vollumfÃ¤nglich mit dem Verfahren der Antragstellerin befasst. Vorliegend habe der Zulassungsausschuss die GrundsÃ¤tze der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit bei der Zulassungsentziehung rechtmÃ¤Ãig beachtet. FÃ¼r Entscheidungen Ã¼ber die Entziehung des vertragsÃ¤rztlichen Status mÃ¼ssten GrÃ¼nde der Sicherstellung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung und/oder Verhinderung einer SystemgefÃ¤hrdung benannt werden. Einen solchen Zweck verfolge die Entziehung der Zulassung im vorliegenden Fall. Denn die Entziehung der Zulassung von VertragsÃ¤rzten, welche Ã¼ber einen sehr langen Zeitraum nachhaltig, wiederholt und in erheblichem Umfang gegen vertragsÃ¤rztliche Pflichten verstieÃen, diene der Sicherung der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung sowie Sicherstellung einer ordnungsgemÃ¤Ãen Versorgung der gesetzlich versicherten Patienten. Legitimes Ziel der Entziehung der Zulassung sei es zudem, VertragsÃ¤rzten, welche durch Fehlverhalten eine erhebliche Anzahl an grÃ¶blichen Pflichtverletzungen begingen, die Berechtigung der Abrechnung und der damit verbundenen HonorarausschÃ¼ttung abzusprechen,

um die FunktionalitÃ¤t des Systems zwischen KassenÃ¤rztlicher Vereinigung, Krankenkasse und Vertragsarzt auf Grundlage einer Vertrauensbasis aufrechtzuerhalten. Ferner werde die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet. Die Beigeladene zu 1. habe ihren Antrag auf Sofortvollzug wie folgt begrÃ¼ndet: (â¦)(Anmerkung des Gerichts: Der Antrag der Beigeladenen zu 1. wird wortwÃ¶rtlich wiedergegeben.). Der Zulassungsausschuss komme nach WÃ¼rdigung und AbwÃ¤gung der GesamtumstÃ¤nde zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach Â§Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 SGG, 97 Abs. 4 SGB V erfÃ¼llt seien. Der gefasste Beschluss des Zulassungsausschusses sei unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zu erlassen, da eine AbwÃ¤gung der Interessen ergeben habe, dass das Ã¶ffentliche Interesse am vollstÃ¤ndigen Entzug der Zulassung dem Individualinteresse der VertragsÃ¤rztin Ã¼berwiege. Der Sofortvollzug sei angeordnet worden, da das Gremium nicht ausschlieÃen kÃ¶nne, dass weitere erhebliche PflichtverstÃ¶Ãe durch die Antragstellerin in Zukunft begangen wÃ¼rden. Da es bezÃ¼glich des Abrechnungsverhaltens der Antragstellerin vorliegend viele verschiedene Anhaltspunkte fÃ¼r erhebliche PflichtverstÃ¶Ãe gebe und die VerstÃ¶Ãe sehr schwerwiegend gewesen seien, habe es der Ausschuss als geboten angesehen, dass die sofortige Vollziehung angeordnet werde, um das vertragsÃ¤rztliche System vor zukÃ¼nftigen StÃ¶rungen durch die Antragstellerin nachhaltig zu schÃ¼tzen. Die Antragstellerin habe das Vertrauen der vertragsÃ¤rztlichen Institutionen durch ihr Fehlverhalten nachhaltig erschÃ¼ttert. Aufgrund der erheblichen grÃ¶blichen PflichtverstÃ¶Ãe, einer fehlenden Absehbarkeit eines systemtreuen Abrechnungsverhaltens und einer damit verbundenen Uneinsichtigkeit zur gewissenhaften und ehrlichen Abrechnung ihrer vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit sei eine weitere Zusammenarbeit mit ihr und dem vertragsÃ¤rztlichen System nicht mehr zumutbar. Die ErfÃ¼llung der vertragsÃ¤rztlichen Pflichten sei auch fÃ¼r die Zukunft nicht mehr zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wiege das Ã¶ffentliche Interesse am Zulassungsentzug deutlich hÃ¶her als das Individualinteresse der Antragstellerin.

Mit Schreiben vom 31.03.2023 legten die BevollmÃ¤chtigten der Antragstellerin Widerspruch gegen den Bescheid des Antragsgegners zu 1. ein.

Die BevollmÃ¤chtigten der Antragstellerin haben am 03.04.2023 beim Sozialgericht MÃ¼nchen Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz gestellt und beantragt, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs bis zur Entscheidung in der Hauptsache anzuordnen. Die BegrÃ¼ndung der Anordnung der sofortigen Vollziehung sei nicht tragfÃ¤hig. Es werde nicht deutlich, worin das Ã¶ffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung bestehe. Das Nachschieben von im Bescheid fehlenden BegrÃ¼ndungen durch die Beigeladenen sei nicht ausreichend. Das Zulassungsentziehungsverfahren sei das falsche Verfahren, um schwierige Fragen wie den Missbrauch von Versichertendaten und weitere PflichtverstÃ¶Ãe, die der Antragstellerin vorgehalten wÃ¼rden, zu klÃ¤ren. HierfÃ¼r seien die AbrechnungsprÃ¼fungen und auch das Strafverfahren geschaffen, deren Abschluss abzuwarten sei. Im Ãbrigen seien die vermeintlich zahlreichen exorbitanten Ãberschreitungen des Fachgruppendurchschnitts ein Anlass fÃ¼r WirtschaftlichkeitsprÃ¼fungen, bei AbrechnungsprÃ¼fungen seien sie allenfalls ein Aufgreifkriterium. Die Antragstellerin bestreite, M2. unbefugt Patientendaten

weitergegeben wie auch sonst in dieser Richtung mit ihm zusammengearbeitet zu haben. Die Gefahr einer missbrÃ¤uchlichen Zusammenarbeit mit M2., wenn dies ein entscheidungserheblicher Gesichtspunkt wÃ¤re, sei aufgrund der Einstellung seiner vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit fÃ¼r immer entfallen. Im Ãbrigen werde die Antragstellerin fÃ¼r ein angebliches Fehlverhalten des M2. in Mithaftung genommen, ohne dass es dafÃ¼r eine Rechtsgrundlage gebe. Alle abgerechneten Hausbesuche wie auch die anderen monierten Leistungen seien getÃ¤tigt worden. Die RÃ¼ckforderungen wegen angeblicher Doppelabrechnung von SchwangerschaftsabbrÃ¼chen habe die Antragstellerin akzeptiert, weil es dabei um sehr schwierige Abrechnungsfragen gehe, die betragsmÃ¤Ãig eine untergeordnete Rolle spielten. Die sofortige Vollziehung der Zulassungsentscheidung wÃ¼rde nicht nur die berufliche, sondern auch die wirtschaftliche Existenz der Antragstellerin vernichten. Es stelle sich angesichts des zeitlichen Ablaufs des Verfahrens die Frage, warum mit der angeblich unbedingt gebotenen Zulassungsentziehung so lange zugewartet worden sei und warum jetzt nicht mehr die Zeit sei, den Abschluss der vorgreiflichen AbrechnungsprÃ¼fungsverfahren wie auch den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten.

Die Antragsgegner haben nicht Stellung genommen.

Die Beigeladene zu 1. weist darauf hin, dass nach ihrer Auffassung der dem Zulassungsentzug zugrunde liegende Sachverhalt zweifelsfrei feststehe. Einer rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung bedÃ¼rfe es weder bezogen auf die PrÃ¼fverfahren noch im Hinblick auf das Strafverfahren. Die im vorliegenden Fall festgestellten VerstÃ¶Ãe gingen weit Ã¼ber â reine Abrechnungsfehlerâ hinaus. Der Anordnung der sofortigen Vollziehung stehe auch bei einem â Abrechnungsbetrugâ jedenfalls dann nichts entgegen, wenn der Sachverhalt feststehe und auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG nicht ernstlich an der RechtmÃ¤Ãigkeit der Entziehung gezweifelt werden kÃ¶nne. Als Ausfluss des Grundsatzes der peinlich genauen Abrechnung obliege es dem Arzt, Zweifel an der Abrechnung auszurÃ¤umen. Die festgestellten Zweifel hÃ¤tten bis dato nicht ausgerÃ¤umt werden kÃ¶nnen. Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung komme dem Umstand besonderes Gewicht zu, dass die VerstÃ¶Ãe durch die Ã¼blichen PrÃ¼fmechanismen des Systems nicht auffielen. Der Vortrag, dass sich die Patientinnen allesamt an eine Behandlung bei der Antragstellerin nur nicht erinnern wÃ¼rden, sei als reine Schutzbehauptung zu werten. Es wÃ¼rden unmittelbar die Rechte und Belange der Patienten tangiert und nicht lediglich das Abrechnungssystem. Auch zeige die Antragstellerin bis dato keinerlei Unrechtsbewusstsein, so dass weiterhin davon auszugehen sei, dass auch kÃ¼nftig mit Pflichtverletzungen, insbesondere AbrechnungsverstÃ¶Ãen in nicht unerheblichen MaÃe zu rechnen sei.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 2. sind die von der Beigeladenen zu 1. im Antrag zum Zulassungsentzug beschriebenen Ãberschreitungen solcher Art, die kaum durch Irrtum oder Unwissenheit erklÃ¤rt werden kÃ¶nnten, sondern auf eine absichtliche Abrechnungsoptimierung der Antragstellerin schlieÃen lieÃe. Bereits die Sachverhalte aus der PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung vom 13.10.2022 wÃ¼rden einen Zulassungsentzug rechtfertigen. Dazu kÃ¤men jedoch noch die

Doppelabrechnungen von SchwangerschaftsabbrÃ¼chen, die die Antragstellerin einmal Ã¼ber die Beigeladene zu 1. und einmal Ã¼ber die Beigeladene zu 2. abgerechnet habe; sie habe die Anzahl der Doppelabrechnungen im Laufe der Zeit sogar gesteigert. Hinzu kommen noch das kollusive Zusammenwirken der Antragstellerin mit M2.. Die AbwÃ¤gung der Interessen mÃ¼sse zulasten der Antragstellerin ausfallen. Die jahrelangen und erheblichen VerstÃ¶Ãe gegen die vertragsÃ¤rztlichen Pflichten wÃ¶gen schwer. Ganz besonders schwerwiegend sei jedoch die Tatsache, dass es zu einem Missbrauch von Patientendaten gekommen und dadurch der Datenschutz in erheblichem MaÃe verletzt worden sei. Hier seien also nicht nur monetÃ¤re Interessen und das auf Vertrauen basierte System der Abrechnung tangiert, sondern auch Patienteninteressen. Angesichts der Aussage der Antragstellerin in der Verhandlung vor dem Antragsgegner zu 1., dass sie nach dem Ende der TÃ¤tigkeit von M2. einen neuen Arzt gefunden habe, mit dem sie gut kooperieren wÃ¼rde, sei zu befÃ¼rchten, dass die Antragstellerin mit den eingefahrenen Strukturen weitermachen werde, diesmal jedoch mit einem anderen Arzt. Es sei also von einer Wiederholungsgefahr auszugehen. Nachdem insbesondere der Missbrauch von Patientendaten kaum Ã¼berprÃ¼ft und Ã¼berwacht werden kÃ¶nne, gÃ¤be es kein milderes Mittel, um das Ã¶ffentliche Interesse/den Patientenschutz durchzusetzen, als den Sofortvollzug des Zulassungsentzugs.

Die Antragstellerin beantragt:

Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses des Antragsgegners zu 1. in der Sitzung am 13.02.2023, ausgefertigt am 29.03.2023 wird ausgesetzt und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin bis zur Entscheidung in der Hauptsache angeordnet.

Die Antragsgegner zu 1. und 2. haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Die Beigeladenen zu 1., 2. und 5. beantragen jeweils,

Â Â Â den Antrag zurÃ¼ckzuweisen.

Die Ã¼brigen Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Auf telefonische Nachfrage des Gerichts hat die Beigeladene zu 1. mitgeteilt, dass aktuell bei ihr keine PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fungen gegen die Antragstellerin anhÃ¤ngig seien.

Im Ãbrigen wird zur ergÃ¤nzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegner verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Gem. Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Diese Anordnungsbefugnis besteht nicht nur dann, wenn von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage entfÃ¤llt (Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGG), sondern auch dann, wenn eine BehÃ¶rde â wie vorliegend der Antragsgegner zu 1. â die sofortige Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts angeordnet hat (Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG), da die Anrufung des Berufungsausschusses aufschiebende Wirkung hat (Â§ 96 Abs. 4 Satz 2 SGB V).

Die ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzungen des Antrags sind gegeben. Insbesondere hat die Antragstellerin bereits Widerspruch gegen den Beschluss des Antragsgegners zu 1. vom 13.02.2023 eingelegt. Eine vorherige Antragstellung bei den Antragsgegnern wegen einer Entscheidung nach Â§ 86a Abs. 3 SGG ist nicht erforderlich (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020 Â§ 86b Rn. 7a m.w.N.).

Der Antrag ist auch begrÃ¼ndet.

Aus Sicht des Gerichts ist es nicht zu beanstanden, dass sich der Antrag sowohl gegen den Antragsgegner zu 1. als auch den Antragsgegner zu 2. (Berufungsausschuss) richtet. Richtiger Antragsgegner ist grundsÃ¤tzlich die Stelle, die im Hauptsacheverfahren Klagegegner ist (Keller, ebenda, Â§ 86b Rn. 8); dies ist vorliegend der Antragsgegner zu 2. In Ã¤rztlichen Statussachen kann jedoch ausnahmsweise der Zulassungsausschuss Antragsgegner sein, wenn sich der Antragsteller gegen die von diesem erlassene Anordnung des Sofortvollzugs wendet und der Berufungsausschuss mit der Sache noch nicht befasst war (Keller, ebenda). Auch dies ist vorliegend der Fall, so dass beide Antragsgegner passivlegitimiert sind.

Die Anordnung des Sofortvollzugs ist formell rechtmÃ¤Ãig.

Der Antragsgegner zu 1. als Zulassungsausschuss war grundsÃ¤tzlich befugt, den Sofortvollzug seiner Entscheidung anzuordnen (BayLSG, Urteil vom 19.09.2012, Az. L 12 KA 59/11, Rn. 22). Er hat die sofortige Vollziehung auch mit schriftlicher BegrÃ¼ndung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung angeordnet (Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG). In seiner BegrÃ¼ndung stellt der Antragsgegner zu 1. auf den Schutz des vertragsÃ¤rztlichen Systems vor zukÃ¼nftigen StÃ¶rungen durch die Antragstellerin, insbesondere vor kÃ¼nftigem fehlerhaften Abrechnungsverhalten, ab. Diese BegrÃ¼ndung ist zwar knapp, jedoch auf den konkreten Fall bezogen und nicht lediglich bloÃe FÃ¶rmelei. Sie ist jedoch insoweit unvollstÃ¤ndig, als sie nicht den von den Beigeladenen zu 1. und 2. angefÃ¼hrten Gesichtspunkt des Missbrauchs von Patientendaten und die Frage der GewÃ¤hrleistung des Datenschutzes behandelt bzw. wenigstens erwÃ¤hnt. Hingegen erfÃ¼llt die von dem Antragsgegner zu 1. vorgenommene wortwÃ¶rtliche Wiedergabe der AusfÃ¼hrungen der Beigeladenen zu 1. zu ihrem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentziehung nicht die hohen Anforderungen, die an die BegrÃ¼ndung zu stellen sind. Die BegrÃ¼ndungspflicht

soll die Verwaltung zu besonderer Sorgfalt anhalten und hat insoweit eine Warnfunktion (Keller, ebenda, Â§ 86a Rn. 21b). Nach Ãberzeugung des Gerichts genÃ¼gt es daher nicht, nur im Wege des âcopy and pasteâ die BegrÃ¼ndung einer anderen BehÃ¶rde anzufÃ¼hren, noch dazu ohne Hinweis, sich deren AusfÃ¼hrungen zu eigen zu machen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs durch den Antragsgegner zu 1. ist in materiellrechtlicher Hinsicht zu beanstanden.

PrÃ¼fungsmaÃstab der Sozialgerichte ist bei einer ÃberprÃ¼fung einer Anordnung des Sofortvollzugs gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG wegen der materiellen AkzessorietÃ¤t des einstweiligen Rechtsschutzes zunÃ¤chst, ob die Hauptsache (Widerspruch oder Klage) nach summarischer PrÃ¼fung Erfolg haben wird. Ist der Verwaltungsakt rechtswidrig und verletzt er den KlÃ¤ger in seinen Rechten, hat die Hauptsache also voraussichtlich Erfolg, besteht kein Ã¶ffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Das Suspensivinteresse Ã¼berwiegt. Ist der Verwaltungsakt dagegen rechtmÃ¤Ãig und hat die Hauptsache deshalb voraussichtlich keinen Erfolg, so Ã¼berwiegt das Ã¶ffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Ist die RechtmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungsaktes nicht eindeutig feststellbar, sind also die Erfolgsaussichten des Hauptverfahrens offen, ist vom Gericht der Hauptsache die InteressenabwÃ¤gung der Verwaltung im konkreten Einzelfall nachzuvollziehen. Es prÃ¼ft, ob die Interessen, die nach dem Gesetzeszweck zu berÃ¼cksichtigen sind, richtig gewichtet und zum Ausgleich gebracht wurden oder ob die AbwÃ¤gung fehlerhaft war, d.h. ein AbwÃ¤gungsdefizit wegen der NichtberÃ¼cksichtigung von Belangen bzw. eine AbwÃ¤gungsdisproportionalitÃ¤t bei fehlerhafter Gewichtung vorliegen. Dabei steigt das Gewicht des Suspensivinteresses mit der IntensitÃ¤t der RechtsbeeintrÃ¤chtigung durch den Vollzug, d.h. mit der IrreversibilitÃ¤t der Folgen bzw. mit dem Grad der GrundrechtsbeeintrÃ¤chtigung. Ein besonderes Gewicht des Vollzugsinteresses kann sich aus gewichtigen Interessen der Allgemeinheit ergeben, zum Beispiel an der Einhaltung von QualitÃ¤tsstandards bei der vertragsÃ¤rztlichen Behandlung zur Vermeidung von Risiken fÃ¼r die Patienten. Ergibt auch die AbwÃ¤gung der betroffenen Interessen keinen eindeutigen Vorrang des Suspensivinteresses oder des Vollzugsinteresses, erfolgt eine an Â§ 32 BVerfGG orientierte FolgenabwÃ¤gung (BayLSG, Beschluss vom 02.04.2013, Az. L 12 KA 12/13 B ER, S. 10 m.w.N.).

Vorliegend stuft das Gericht zum aktuellen Zeitpunkt die Erfolgsaussichten des Widerspruchs gegen die Entziehung der Zulassung als offen ein, wenngleich in der Tendenz der Widerspruch eher als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen als dass ihm stattzugeben sein wird.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners zu 1. und der Beigeladenen zu 1. stellt sich aus Sicht des Gerichts der Sachverhalt (Ã¼berwiegend) nicht als hinreichend geklÃ¤rt dar. Dies betrifft insbesondere den Vorwurf des VerstoÃes gegen die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung im Hinblick auf die gemeinsamen Patientinnen mit M2.. Das AG M1-Stadt hat zwar mittlerweile das strafgerichtliche Hauptverfahren erÃ¶ffnet, ausweislich der Anklageschrift ist jedoch

eine umfassende Zeugeneinvernahme u.a. von Arzthelferinnen und Patientinnen zu erwarten. Auch wenn die Antragstellerin im hiesigen Verfahren keine ihrer Behauptungen, u.a. zur tatsÃ¤chlichen Behandlung sÃ¤mtlicher gemeinsamer Patientinnen, glaubhaft gemacht hat, besteht aus Sicht des Gerichts noch keine so valide Tatsachengrundlage, dass sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Antragstellerin (in dem von der Beigeladenen zu 1. bzw. der Generalstaatsanwaltschaft dargestellten Umfang) gemeinsame Patientinnen nicht behandelt, aber Leistungen bei diesen abgerechnet hat. Das Gericht verkennt nicht, dass es grundsÃ¤tzlich die Sach- und Rechtslage umso eingehender zu prÃ¼fen hat, je gewichtiger â wie hier â die drohende Grundrechtsverletzung und je hÃ¶her ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 26.06.2018, Az. 1 BvR 733/18, Rn. 4). Nach EinschÃ¤tzung des Gerichts bedÃ¼rfte es jedoch fÃ¼r die (weitgehende) Durchdringung des Sachverhalts einer sehr umfangreichen Amtsermittlung, die weit Ã¼ber die Beiziehung der Akten der Beigeladenen zu 1. sowie der Generalstaatsanwaltschaft hinausgehen dÃ¼rfte und die im Hinblick auf den einstweiligen Charakter des vorliegenden Rechtsschutzverfahrens und die Dringlichkeit der KlÃ¤rung der RechtmÃ¤Ãigkeit der Anordnung des Sofortvollzugs nicht realisierbar ist. GrÃ¼nde fÃ¼r die notwendigerweise umfangreiche Amtsermittlung in diesem komplexen Verfahren sind u.a. die hohe Anzahl der infrage stehenden fingierten BehandlungsfÃ¤lle, die weit in der Vergangenheit zurÃ¼ckliegen, etwaig manipulierte Patientendokumentationen, die bisher nicht hinreichend geklÃ¤rte Frage des âobâ und âwieâ des Datenaustauschs zwischen den beiden Praxen, die Rolle des Personals in beiden Praxen, die Frage des etwaigen Missbrauchs von Versicherungskarten sowie von etwaigen Verwechslungen der Antragstellerin mit der frÃ¼heren Praxisinhaberin L. etc.

Die vorstehenden AusfÃ¼hrungen gelten in gleichem MaÃe auch hinsichtlich des Vorwurfs der berufsrechtlichen VerstÃ¶Ãe (Wahrung des Datenschutzes); auch diesbezÃ¼glich ist der Sachverhalt bisher nicht hinreichend geklÃ¤rt.

Aber auch im Hinblick auf die weiteren von der Beigeladenen zu 1. angefÃ¼hrten AbrechnungsverstÃ¶Ãe der Antragstellerin (Leistungen im Zusammenhang mit fingierten Abrechnungen, Abrechnung von Leistungen Ã¼ber den erbrachten Umfang hinaus), die ca. 25 % des mit Bescheid vom 13.10.2022 festgesetzten Erstattungsbetrages von 387.497,39 â¬ ausmachen, dÃ¼rften zusÃ¤tzliche Sachverhaltsermittlungen unter Einbeziehung u.a. der Patientendokumentationen und nÃ¤here Analysen des Patientenklientels erforderlich sein.

Dass das Gericht aufgrund summarischer PrÃ¼fung davon ausgeht, dass der Widerspruch der Antragstellerin eher nicht so hohe Erfolgsaussichten hat, ist auf die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sowie die von der Beigeladenen zu 1. nÃ¤her dargestellten âAuffÃ¤lligkeitenâ bei der Abrechnung einzelner Leistungsziffern zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Laut Anklageschrift haben insgesamt 19 Patientinnen ausgesagt, nicht bzw. nicht zu den abgerechneten Zeitpunkten in der Praxis der Antragstellerin gewesen zu sein (zehn Patientinnen, die nach eigener Auskunft lediglich in der Praxis M2. behandelt wurden sowie neun Patientinnen, die in den Vernehmungen angaben, bei keinem der beiden Ãrzte in

Behandlung gewesen zu sein, vgl. S. 10 der Anklageschrift). Es erscheint eher unwahrscheinlich, dass alle diese Patientinnen an zunehmender Vergesslichkeit (infolge Depressionen) leiden (so aber der Strafverteidiger der Antragstellerin) bzw. sich sÃ¤mtliche Aussagen dieser Patientinnen durch die Vernehmungssituation, Missbrauch von Versicherungskarten bzw. Verwechslungen mit der frÃ¼heren Praxisinhaberin L. zugunsten der Antragstellerin erklÃ¤ren lassen. Auch hinsichtlich der von der Beigeladenen zu 1. im Bescheid vom 13.10.2022 angefÃ¼hrten zahlreichen hohen AnsÃ¤tze einzelner GOPs im Vergleich zum Durchschnitt der bayerischen GynÃ¤kologinnen und GynÃ¤kologen erscheint es aus Sicht des Gerichts fraglich, ob diese Leistungen tatsÃ¤chlich in ihrer Gesamtheit erbracht wurden und durch die Besonderheiten des Patientenklientels der Antragstellerin zu erklÃ¤ren sind. Zudem geht das Gericht bezÃ¼glich der in Zusammenhang mit den durchgefÃ¼hrten Schwangerschaftsabbrüchen festgestellten Abrechnungsfehler von einem VerstoÃ der Antragstellerin gegen die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung aus. Insgesamt spricht daher mehr dafÃ¼r, dass die Antragstellerin ihre vertragsÃ¤rztlichen Pflichten grÃ¶blich verletzt hat (Â§ 95 Abs. 6 Satz 1) SGB V und die Zulassungsentziehung auch verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig ist.

Infolge des aus Sicht des Gerichts im Ergebnis aber noch offenen Ausgangs des Widerspruchsverfahrens hat das Gericht die InteressenabwÃ¤gung der Verwaltung nachzuvollziehen.

Bei der GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein besonderes (Ã¶ffentliches) Interesse an der sofortigen Vollziehung, das Ã¼ber das allgemeine Interesse an der Entziehung der Zulassung der Antragstellerin hinausgeht, nicht besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vertragsÃ¤rztlichen Zulassung greift nach der Rechtsprechung des BVerfG in die Berufsfreiheit der Antragstellerin ein. Die Abweichung von der im Gesetz grundsÃ¤tzlich vorgesehenen aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs (Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG, Â§ 96 Abs. 4 Satz 2 SGB V) stellt einen selbstÃ¤ndigen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.11.2010, Az. BvR 722/10, Rn. 12 m.w.N.).

Da die durch den Sofortvollzug bewirkten BeschrÃ¤nkungen angesichts des hohen Anteils der gesetzlich krankenversicherten Patienten einem vorlÃ¤ufigen Berufsverbot zumindest nahekommen, sind sie â wie dieses â nur unter strengen Voraussetzungen zur Abwehr konkreter Gefahren fÃ¼r wichtige GemeinschaftsgÃ¼ter und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit statthaft. Allein die hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Hauptsacheverfahren zum Nachteil des Betroffenen ausgehen wird, reicht mithin nicht aus. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung setzt vielmehr voraus, dass Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Belange es auch mit Blick auf die Berufsfreiheit des Betroffenen rechtfertigen, seinen Rechtsschutzanspruch gegen die GrundverfÃ¼gung einstweilen zurÃ¼ckzustellen, um unaufschiebbare MaÃnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hÃ¤ngt von einer GesamtwÃ¼rdigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls und insbesondere davon ab, ob eine weitere

BerufstÃ¤tigkeit schon vor Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens konkrete Gefahren fÃ¼r wichtige GemeinschaftsgÃ¼ter befÃ¼rchten lÃ¤sst (vgl. BVerfG, ebenda, Rn. 13 m.w.N.). Zwar kÃ¶nnen Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Belange es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch (Art. 19 Abs. 4 GG) des GrundrechtstrÃ¤gers einstweilen zurÃ¼ckzustellen, um unaufschiebbare MaÃnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. Dabei ist der Rechtsschutzanspruch umso stÃ¤rker und darf umso weniger zurÃ¼ckstehen, je schwerwiegender die auferlegte Belastung ist und je mehr die MaÃnahmen der Verwaltung UnabÃ¤nderliches bewirken (vgl. BVerfG, ebenda, Rn. 20 m.w.N.).

Der Antragsgegner zu 1. hat die Anordnung des Sofortvollzugs mit dem Schutz des vertragsÃ¤rztlichen Systems vor zukÃ¼nftigen StÃ¶rungen durch die Antragstellerin, insbesondere vor kÃ¼nftigem fehlerhaften Abrechnungsverhalten begrÃ¼ndet. GrundsÃ¤tzlich genÃ¼gen wirtschaftliche Verfehlungen wie insbesondere ein Abrechnungsbetrug jedoch nicht fÃ¼r die Anordnung eines Sofortvollzugs der Zulassungsentziehung (Pawlita in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. (Stand: 02.02.2023), Â§ 95 Rn. 1198). Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn wie hier (noch) kein eindeutig ermittelter Sachverhalt vorliegt (anders bei â eindeutigen FÃ¤llenâ Wenner, Vertragsarztrecht nach der Gesundheitsreform, 2008, Â§ 18 Rn. 41). Hinzu kommt, dass die Beigeladene zu 1. seit dem Quartal 2/2018 bis zum heutigen Zeitpunkt â mit Ausnahme des Komplexes âSchwangerschaftsabbrÃ¼cheâ â keine weiteren Pflichtverletzungen der Antragstellerin beanstandet hat; die Wahrscheinlichkeit, dass es zu erneuten Fehlabrechnungen kommen kÃ¶nnte, ist daher als eher gering einzustufen (Pawlita, ebenda, Rn. 1201 m.w.N.). Das Argument der Beigeladenen zu 1. und 2. â das im Ãbrigen nicht von dem Antragsgegner zu 1. in seiner schriftlichen BegrÃ¼ndung der Anordnung des Sofortvollzugs angefÃ¼hrt wird -, die vorgeworfenen AbrechnungsverstÃ¶Ãe der Antragstellerin seien schwer mit den Ã¼blichen PrÃ¼fmechanismen kontrollierbar bzw. aufzudecken, ist fÃ¼r das Gericht zwar nachvollziehbar, kann jedoch im Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG ebenso wenig die Anordnung des Sofortvollzugs begrÃ¼nden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den bestandskrÃ¤ftig gewordenen Honoraraufhebungs- und Neufestsetzungsbescheiden bezÃ¼glich der fehlerhaft abgerechneten SchwangerschaftsabbrÃ¼che. Da sich die Antragstellerin hinsichtlich ihrer Fehler einsichtig zeigt und aktuell keine SchwangerschaftsabbrÃ¼che durchfÃ¼hrt, geht das Gericht insoweit nicht von einer Wiederholungsgefahr aus.

SchlieÃlich kann vorliegend auch der von den Beigeladenen zu 1. und 2. angefÃ¼hrte Schutz der Patientendaten nicht als hinreichendes Ã¶ffentliches Interesse fÃ¼r die Anordnung des Sofortvollzugs dienen. Dies zum einen, weil er in der schriftlichen BegrÃ¼ndung des Antragsgegners zu 1. keine BerÃ¼cksichtigung gefunden hat; zum anderen aber auch deshalb, weil M2., mit dem die Antragstellerin Patientendaten ausgetauscht haben soll, nicht mehr zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen ist. Allein die Aussage der Antragstellerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Antragsgegner zu 1., dass

sie zusammen mit einem anderen Arzt, der in 200 m Entfernung niedergelassen sei, 200 Patienten gemeinsam betreue, rechtfertigt aus Sicht des Gerichts noch nicht die von der Beigeladenen zu 2. geÃ¤uÃ□erte Annahme, dass die Antragstellerin â□□mit den eingefahrenen Strukturen weitermachenâ□□ werde, â□□diesmal jedoch mit einem anderen Arztâ□□. Weil zudem seit dem Quartal 2/2018 keine (weiteren) Datenschutzverletzungen der Antragstellerin bekannt bzw. beanstandet worden sind, sieht das Gericht auch hinsichtlich des Missbrauchs von Patientendaten keine Wiederholungsgefahr.

Ein besonderes Ã¶ffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Zulassung der Antragstellerin besteht demnach nicht. Das Suspensivinteresse der Antragstellerin Ã¼berwiegt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1, 3 VwGO.

Â

Erstellt am: 25.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024